

# Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

---

## 110. Curriculum für das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften an der Paris Lodron-Universität Salzburg

(Version 2009)

### Übersicht

- § 1. Studienziel und Zulassungsvoraussetzungen
- § 2. Studiendauer und Arbeitsaufwand
- § 3. Promotionskommission
- § 4. Dissertation
- § 5. Seminare
- § 6. Lehrveranstaltungsangebote und -termine
- § 7. Sonderleistungen
- § 8. Dissertationsverteidigung (defensio)
- § 9. Akademischer Grad
- § 10. Inkrafttreten

### Studienziel und Zulassungsvoraussetzungen

§ 1. (1) Ziel des Doktoratsstudiums ist die Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger rechtswissenschaftlicher Arbeit sowie die Heranbildung und Förderung des rechtswissenschaftlichen Nachwuchses (§ 51 Abs. 2 Z 12 UG).

(2) Zulassungsvoraussetzung ist der Abschluss eines Diplom- oder Masterstudiums der Rechtswissenschaften (rechtswissenschaftliches Diplom- oder Masterstudium im Sinne des § 54 Abs. 1 Z 6 UG). Die Zulassung kann auch

1. auf Grund des Abschlusses eines Studiums an einer Universität bzw. einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das einem rechtswissenschaftlichen Diplom- oder Masterstudium gleichwertig ist, oder
2. gemäß § 5 Abs. 3 FHStG auf Grund des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Studienganges erfolgen.

(3) Ob das betreffende Studium die Zulassungsvoraussetzungen im Sinne des Absatzes 2 erfüllt, hat die Studienbehörde (§ 1 der Satzung der Universität Salzburg) zu entscheiden. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist die Studienbehörde berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des Doktoratsstudiums abzulegen sind (§ 64 Abs. 4 UG).

### **Studiendauer und Arbeitsaufwand**

**§ 2.** Das Doktoratsstudium dauert drei Jahre (§ 54 Abs. 4 Satz 1 UG). Der Arbeitsaufwand für das Doktoratsstudium beträgt 180 ECTS-Anrechnungspunkte. Darin sind die Abfassung der Dissertation (150 ECTS), die positive Absolvierung von vier Seminaren (20 ECTS), die öffentliche Verteidigung der Dissertation (defensio; 5 ECTS) und die Erbringung von Sonderleistungen (5 ECTS) enthalten. Das Studium wird durch die Approbation der Dissertation und die positive Beurteilung der öffentlichen Dissertationsverteidigung (defensio) abgeschlossen.

### **Promotionskommission**

**§ 3.** (1) Die Promotionskommission (§ 24 Abs. 2 der Satzung der Universität Salzburg) berät die Dekanin oder den Dekan in Angelegenheiten des Doktoratsstudiums, und zwar in folgenden Bereichen: Zulassung zum Doktoratsstudium; Zulassung der Dissertation; Auswahl der Betreuerinnen und Betreuer; Auswahl der Beurteilerinnen und Beurteiler; Auswahl der Mitglieder des Prüfungssenates bei der Dissertationsverteidigung.

(2) Die Promotionskommission unterliegt der Geschäftsordnung des Senats der Universität Salzburg. Die Promotionskommission setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

1. Der Dekanin oder dem Dekan.
2. Der oder dem Vorsitzenden der für das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften zuständigen Curricularkommission.
3. Jeweils einer Universitätslehrerin oder einem Universitätslehrer jedes Fachbereichs der Rechtswissenschaftlichen Fakultät mit einer Lehrbefugnis (§ 94 Abs. 1 Z 6 und § 94 Abs. 2 UG). Diese Mitglieder sind auf Vorschlag der Fachbereichsleiterin oder des Fachbereichsleiters der einzelnen Fachbereiche von der Dekanin oder vom Dekan zu bestellen.
4. Zwei Studierende im Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften. Diese werden vom zuständigen Organ der gesetzlichen Vertretung der Studierenden entsandt.

(3) Die Amtsdauer der Mitglieder der Promotionskommission beträgt vier Jahre.

### **Dissertation**

**§ 4.** (1) Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dient (§ 51 Abs. 2 Z 13 UG). Die Dissertation muss eine eigenständige wissenschaftliche Leistung beinhalten, die neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu Tage fördert. Sie ist als Hausarbeit anzufertigen. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben (§ 24 Abs. 1 der Satzung der Universität Salzburg).

(2) Das Thema der Dissertation ist einem der in der Anlage 1 angeführten Fächer zu entnehmen oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem dieser Fächer zu stehen.

(3) Der Dekanin bzw. dem Dekan obliegt die Entscheidung über die Zulassung einer Dissertation, über die Auswahl der Betreuerinnen und Betreuer, über die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter sowie die Auswahl der Mitglieder des Prüfungssenats für die Dissertationsverteidigung.

(4) Die Studierenden haben ein Dissertationsthema sowie eine Hauptbetreuerin bzw. einen Hauptbetreuer und eine Nebenbetreuerin bzw. einen Nebenbetreuer der geplanten Dissertation vorzuschlagen. Der Vorschlag eines Dissertationsthemas hat eine Disposition zu enthalten. Die Disposition muss die Problemstellung (theoretischer Hintergrund) der Dissertation, die mit dem Thema zusammenhängenden Fragen sowie das Arbeitsvorhaben (Gang der Darstellung, Methodik) in klarer und verständlicher Form darlegen. Sie muss ferner erkennen lassen, dass das Dissertationsvorhaben zu einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit führt, die neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu Tage fördert. Eine Strukturierung des Gedankengangs, der geplante Aufbau der Arbeit sowie ein Literaturverzeichnis sind ebenfalls zwingender Bestandteil der Disposition.

(5) Zur Disposition sind von der Dekanin bzw. dem Dekan Stellungnahmen von den vorgeschlagenen Betreuerinnen bzw. Betreuern einzuholen. Falls die Disposition positiv begutachtet wurde, hat die Dekanin bzw. der Dekan im Regelfall nach Anhörung der Promotionskommission (§ 3 Abs. 1) darüber zu entscheiden, ob das vorgeschlagene Dissertationsthema als geeignet befunden wird. Wenn die Dekanin oder der Dekan das vorgeschlagene Thema für geeignet hält, ist von der Dekanin bzw. dem Dekan im Regelfall nach Anhörung der Promotionskommission (§ 3 Abs. 1) eine Betreuergruppe einzusetzen, die aus einer Hauptbetreuerin bzw. einem Hauptbetreuer und mindestens einer Nebenbetreuerin bzw. einem Nebenbetreuer besteht. Die Hauptbetreuerin bzw. der Hauptbetreuer hat die Leitungsfunktion der Betreuergruppe. Im Falle der Ablehnung des Dissertationsvorschlags durch die Dekanin bzw. den Dekan kann die Dissertationswerberin bzw. der Dissertationswerber darüber eine Entscheidung der Studienbehörde herbeiführen.

(6) Als Betreuerinnen oder Betreuer sind Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer der Universität Salzburg mit einer Lehrbefugnis gemäß § 94 Abs. 1 Z 6 und § 94 Abs. 2 UG heranzuziehen. Im Bedarfsfall können auch Personen gemäß § 94 Abs. 1 Z 7 und Z 8 UG sowie Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anderen inländischen Universität, an einer akkreditierten Privatuniversität oder an einer anerkannten ausländischen Universität oder Hochschule mit gleichwertiger Lehrbefugnis oder Personen gemäß § 94 Abs. 1 Z 4 UG mit Promotion herangezogen werden. Personen, die im Bedarfsfall herangezogen werden, können keine Hauptbetreuerinnen bzw. Hauptbetreuer sein. Bis zur Einreichung der Dissertation ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.

(7) Der Dissertationsvorschlag gilt als angenommen, wenn er nicht innerhalb von 4 Wochen von der Dekanin bzw. dem Dekan abgewiesen wird.

(8) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der Dekanin bzw. beim Dekan in gebundener schriftlicher Fassung sowie auf einem elektronischen Datenträger einzureichen. Die Dissertation ist von der Hauptbetreuerin bzw. dem Hauptbetreuer und mindestens einer/einem von der Dekanin bzw. dem Dekan im Regelfall nach Anhörung der Promotionskommission (§ 3 Abs. 1) zu bestimmenden Beurteilerin/Beurteiler innerhalb einer Frist von höchstens zwei Monaten zu begutachten und zu beurteilen. Diese Frist kann von der Dekanin bzw. dem Dekan aus wichtigen Gründen verlängert werden. Als Beurteilerinnen bzw. Beurteiler sind habilitierte Personen einer inländischen Universität (§ 94 Abs. 1 Z 6, Z 7 und Z 8 sowie § 94 Abs. 2 UG) oder Personen an einer akkreditierten Privatuniversität oder an einer anerkannten ausländischen Universität oder Hochschule mit gleichwertiger Lehrbefugnis geeignet. Im Regelfall ist eine externe Beurteilerin bzw. ein externer Beurteiler beizuziehen.

(9) Beurteilt im Fall, dass nur zwei Beurteilerinnen bzw. Beurteiler bestellt worden sind, eine bzw. einer der Beurteilerinnen oder Beurteiler die Dissertation negativ, hat die Dekanin bzw. der Dekan im Regelfall nach Anhörung der Promotionskommission eine weitere Beurteilerin oder einen weiteren Beurteiler heranzuziehen, die oder der zumindest einem nahe verwandten Fach angehören muss. Diese oder dieser hat die Dissertation innerhalb von zwei Monaten zu beurteilen. Diese Frist kann von der Dekanin oder vom Dekan aus wichtigen Gründen verlängert werden.

(10) Gelangen die Beurteilerinnen oder Beurteiler zu keiner übereinstimmenden Beurteilung, sind die vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Anzahl der Beurteilerinnen oder Beurteiler zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als .5 ist, aufzurunden. Erfolgt im Fall des Abs. 9 eine weitere negative Beurteilung, so ist die Dissertation jedenfalls negativ zu beurteilen. Falls von vornherein mehr als zwei Beurteilerinnen bzw. Beurteiler eingesetzt sind, gilt eine Dissertation jedenfalls dann als abgelehnt, wenn mindestens die Hälfte der Beurteilungen negativ ist.

(11) Eine positiv beurteilte Dissertation ist zusammen mit den Beurteilungen für eine Frist von zwei Wochen zur Einsichtnahme für alle promovierten Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg aufzulegen. Die Dekanin oder der Dekan gibt spätestens einen Tag vor der Auflegung den Ort und die Zeit der Auflegung, das Thema

der Dissertation und die Namen der Verfasserin bzw. des Verfassers sowie der Beurteilerinnen bzw. Beurteiler bekannt. Zusätzlich sind die Beurteilungen als pdf-Dateien online in einer Weise verfügbar zu machen, dass nur die promovierten Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg darauf zugreifen können (Einrichtung eines shares mit begrenzter Zugriffsmöglichkeit).

(12) Die Dissertation kann auf Antrag der Dissertantin oder des Dissertanten gemäß § 86 Abs. 2 UG gesperrt werden.

### **Seminare**

§ 5. (1) Während des Doktoratsstudiums sind Seminare im Gesamtausmaß von 20 ECTS-Anrechnungspunkten positiv abzuschließen.

(2) Zwei Seminare (10 ECTS) sind jeweils als zweistündige Lehrveranstaltungen jenem Fach zu entnehmen, dem die Dissertation vorrangig zugehört. Dabei muss es sich um thematisch offene Seminare handeln, die ausschließlich für Dissertantinnen bzw. Dissertanten angeboten werden. Die Fakultät hat für ein ausreichendes Angebot derartiger eigenständiger Seminare in den Dissertationsfächern zu sorgen. Diese Seminare sollen in unterschiedlichen Semestern des Studiums absolviert werden, weil in ihnen der Fortgang der Dissertation in kritischer Diskussion mit den Seminarteilnehmerinnen bzw. Seminarteilnehmern und der Seminarleiterin bzw. dem Seminarleiter begleitet werden soll. Die Seminare können als gemeinsame Veranstaltungen mehrerer Fachvertreterinnen oder Fachvertreter abgehalten werden. Sie können auch fächerübergreifend gestaltet werden.

(3) Ein weiteres Seminar (5 ECTS) ist einem juristischen Grundlagenfach zu entnehmen. Juristische Grundlagenfächer sind: Rechtsgeschichte; Römisches Recht; Rechtsphilosophie; Rechtssoziologie; Rechtsvergleichung.

(4) Das vierte Seminar (5 ECTS) ist einem in der Anlage 1 genannten Dissertationsfach zu entnehmen. Es darf sich dabei nicht um jenes Fach handeln, dem die Dissertation vorrangig zugehörig ist.

(5) Lehrveranstaltungen, deren Absolvierung Voraussetzung für den Abschluss eines Studiums im Sinne des § 1 Abs. 2 oder eines Bachelorstudiums war, können im Doktoratsstudium nicht anerkannt werden. Zudem müssen die beiden Seminare aus dem Fach, dem die Dissertation vorrangig zugehört (Abs. 2) jedenfalls absolviert werden. Eine Anerkennung anderer, bereits absolvierter Lehrveranstaltungen auf diese Seminare scheidet wegen fehlender Gleichwertigkeit aus.

### **Lehrveranstaltungsangebote und -termine**

§ 6. Seminare (§ 5) sind in jedem Studienjahr in ausreichender Zahl anzubieten. Sie sind auf 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschränkt. Die Aufnahme erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldung. Können nicht alle interessierten Studierenden aufgenommen werden, ist ein Parallelseminar anzubieten. Bei der Planung der Seminare für das Doktoratsstudium ist bestmöglich auf die zeitlichen Bedürfnisse berufstätiger Studierender Rücksicht zu nehmen.

### **Sonderleistungen**

§ 7. (1) Sonderleistungen wissenschaftlicher Art im Ausmaß von 5 ECTS-Anrechnungspunkten sollen den Studierenden die Möglichkeit bieten, Fertigkeiten zu entwickeln, die für ihre weitere berufliche Laufbahn von Bedeutung sind. Darunter fallen insbesondere folgende Leistungen:

1. Abhaltung von Lehrveranstaltungen in juristischen Fächern
2. Publikationen in wissenschaftlichen Fachzeitschriften
3. Vorträge bei wissenschaftlichen Veranstaltungen

4. Erfolgreiche Absolvierung von Lehrveranstaltungen, die mit dem Dissertationfach in einem sinnvollen thematischen Zusammenhang stehen
5. Ausarbeitung von Anträgen für geförderte Forschungsprojekte

(2) Die erfolgreiche Erbringung von Sonderleistungen und deren Ausmaß in ECTS-Anrechnungspunkten beurteilt die Dekanin oder der Dekan. Auf Antrag der oder des Studierenden hat die Dekanin oder der Dekan die erfolgreiche Erbringung der Sonderleistungen im Ausmaß von 5 ECTS-Anrechnungspunkten zu bestätigen.

### **Dissertationsverteidigung (defensio)**

**§ 8.** (1) Die Zulassung zur öffentlichen Verteidigung der Dissertation setzt die positive Beurteilung der Dissertation (§ 4), den positiven Abschluss der Seminare (§ 5) und die Erbringung von Sonderleistungen (§ 7) voraus.

(2) Die öffentliche Dissertationsverteidigung wird von einem aus fünf Mitgliedern bestehenden Prüfungssenat nach Maßgabe des § 18 der Satzung der Universität Salzburg durchgeführt. Die Hauptbetreuerin oder der Hauptbetreuer übernimmt den Vorsitz des Prüfungssenats. Die übrigen Mitglieder des Prüfungssenats sind von der Dekanin oder dem Dekan im Regelfall nach Anhörung der Promotionskommission zu bestellen (§ 3 Abs. 2).

(3) Die Dissertationsverteidigung beginnt mit der Präsentation der Inhalte und Ergebnisse der Dissertation durch die Dissertantin oder den Dissertanten.

(4) Daraufhin befragen die Mitglieder des Prüfungssenates unter Einbeziehung der Dissertationsgutachten die Dissertantin oder den Dissertanten über die Inhalte der Dissertation mit dem Ziel, die Beherrschung des Fachgebietes, dem die Dissertation zugehörig ist, zu evaluieren.

(5) Anschließend können die Zuhörerinnen und Zuhörer unter Moderation der oder des Vorsitzenden des Prüfungssenats Fragen an die Dissertantin oder den Dissertanten richten.

(6) Die Beurteilung der Verteidigung erfolgt nach Maßgabe von § 18 Abs. 4 und 5 der Satzung der Universität Salzburg, wobei die Gesamtleistung der Dissertantin oder des Dissertanten bei der Verteidigung zu beurteilen ist.

### **Akademischer Grad**

**§ 9.** Den Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums ist der akademische Grad „Doktorin der Rechtswissenschaften“ bzw. „Doktor der Rechtswissenschaften“, lateinisch „Doctor iuris“, abgekürzt „Dr. iur.“, zu verleihen.

### **Inkrafttreten**

**§ 10.** Dieses Curriculum tritt am 1. September 2009 in Kraft. Ordentliche Studierende, die sich vor diesem Zeitpunkt bereits im Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften (Version 2004, Mitteilungsblatt Nr. 166 vom 24.06.2004) befinden, sind berechtigt, dieses Studium bis längstens 30. September 2017 nach den bisherigen Vorschriften abzuschließen (§ 124 Abs. 15 UG).

## Anlage 1

### Dissertationsfächer

Das Thema der Dissertation kann den im Folgenden aufgelisteten Fächern entnommen werden (§ 4 Abs. 2). Bei einem Thema aus der Rechtsvergleichung sind das Rechtsgebiet und die zu vergleichenden Rechtssysteme anzufügen.

<b>Allgemeine Staatslehre und Verfassungslehre</b>
<b>Arbeitsrecht</b>
<b>Bürgerliches Recht</b>
<b>Europarecht</b>
<b>Finanzrecht</b>
<b>Kirchenrecht einschließlich Staatskirchenrecht</b>
<b>Kriminologie</b>
<b>Legal Gender Studies</b>
<b>Öffentliches Recht (Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht)</b>
<b>Rechtsgeschichte</b>
<b>Rechtsinformatik</b>
<b>Rechtsphilosophie</b>
<b>Rechtssoziologie</b>
<b>Rechtsvergleichung</b>
<b>Römisches Recht</b>
<b>Sozialrecht</b>
<b>Strafrecht und Strafverfahrensrecht</b>
<b>Unternehmensrecht</b>
<b>Verwaltungswissenschaften</b>
<b>Völkerrecht</b>
<b>Zivilverfahrensrecht</b>

## Anlage 2

### Erläuternde Bemerkungen

– **Zu § 1 Abs. 2:** Der Bezug auf § 54 Abs. 1 Z 6 UG stellt zunächst klar, dass es sich bei dem in § 1 Abs. 2 Satz 1 genannten Studien um *österreichische* Diplom- oder Masterstudien der Rechtswissenschaften handelt. Bei *ausländischen* Abschlüssen hat daher stets eine Gleichwertigkeitsprüfung iS des § 1 Abs. 2 Satz 2 zu erfolgen.

Ein Diplom- oder Masterstudium der Rechtswissenschaften iS des § 1 Abs. 2 Satz 1 liegt nach Auffassung der Curricularkommission nur dann vor, wenn es sich um ein Studium handelt, bei dem auf rechtswissenschaftliche Wissensgebiete zumindest 150 ECTS-Anrechnungspunkte entfallen.

Zur Frage der Gleichwertigkeit bzw. der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums wird der Studienbehörde (nach § 1 der Satzung der Universität Salzburg die Vizerektorin bzw. der Vizerektor für Lehre) empfohlen, die Dekanin oder den Dekan sowie die Promotionskommission (§ 3) als beratendes Organ der Dekanin oder des Dekans zu befassen.

– **Zu § 5:** In Seminaren herrscht Anwesenheitspflicht. Die Dissertantenseminare in den Dissertationsfächern sollen thematisch offen sein, um den Dissertantinnen und Dissertanten die Möglichkeit zu geben, die Problemstellung sowie Teile der Dissertation als Seminararbeit zur Diskussion zu stellen. In den einzelnen Fächern sollten möglichst wenige Dissertantenseminare angeboten werden; dies hat nicht nur den Vorteil, dass die Seminare ausreichend gut besucht sein werden; zudem kommen die Dissertanten nicht nur mit den Betreuern, sondern auch mit anderen Fachvertretern und mit einem größeren Kollegenkreis in einen fruchtbaren Gedankenaustausch.

– **Zu § 8:** Die konkrete Abhaltung öffentlicher Dissertationsverteidigungen soll auf Ebene der Fachbereiche angesiedelt sein. Die Termine für eine Defensio sollen daher von der Dekanin oder vom Dekan nach Rücksprache mit den betroffenen Fachbereichsleiterinnen oder Fachbereichsleitern im Vorhinein für jedes Semester verbindlich festgelegt werden; es sind drei Termine pro Semester vorzusehen. Den Dissertantinnen und Dissertanten soll im Rahmen der Defensio die Präsentation der erzielten Forschungsergebnisse vor einem Personenkreis ermöglicht werden, der über die Betreuerinnen bzw. Betreuer der Dissertation deutlich hinausgeht. Auf diese Weise sollen einerseits die zu Tage geförderten Forschungsleistungen einer breiteren Fachöffentlichkeit transparent gemacht werden und andererseits sich die Dissertantinnen und Dissertanten den Fragen der Mitglieder des Prüfungssenates bzw. der sonstigen Zuhörerinnen und Zuhörer stellen müssen. Wünschenswert wäre es daher, wenn die jeweiligen Defensionen deutlich mehr Zuhörer aufweisen würden als die verbindlich vorgeschriebenen fünf Mitglieder des Prüfungssenats. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen die jeweiligen Dissertationsverteidigungen (mit Nennung des Themas und der vortragenden Dissertantin bzw. des vortragenden Dissertanten) von den Fachbereichsleiterinnen bzw. von den Fachbereichsleitern in geeigneter Weise öffentlich angekündigt werden.

– **Abschließende Bemerkung:** Die Curricularkommission verkennt durchaus nicht, dass mit der Installierung einer Promotionskommission sowie mit dem Erfordernis einer öffentlichen Dissertationsverteidigung ein organisatorischer Mehraufwand bei der Umsetzung dieses Curriculums verbunden ist. Dieser ist jedoch im Interesse des einhelligen gemeinsamen Ziels einer deutlichen Qualitätssteigerung des Doktoratsstudiums hinzunehmen.

---

#### Impressum

Herausgeber und Verleger:  
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg  
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger  
Redaktion: Johann Leitner  
alle: Kapitelgasse 4-6  
A-5020 Salzburg